

## Zivilrecht I

**Hinweise zu Fall 36:**

Zu unterscheiden ist zwischen den Unterhalts- und Entbindungskosten einerseits und dem Schadensersatz wegen schlechterer Erwerbchancen andererseits.

Der Unterhaltsanspruch und der Ersatz der Entbindungskosten ergibt sich aus **§ 1615 I Abs. 1**. Voraussetzung für diesen Anspruch auf der Seite des Verpflichteten ist allein, dass er der Vater ist. Dies ist eine biologische Tatsache. Auf Handlungs- oder gar Geschäftsfähigkeit kommt es dafür nicht an, auch nicht auf die Deliktsfähigkeit nach §§ 827, 828.

Grundlage für einen etwaigen Schadensersatzanspruch wegen der schlechteren Erwerbchancen könnte **§ 1298 Abs. 1 S. 2** sein. Ein Rücktritt vom Verlöbnis scheint nur in Betracht zu kommen, wenn ein wirksames Verlöbnis vorlag. Daran könnte es hier wegen der Minderjährigkeit des F fehlen. Gerade wegen der Rechtsfolgen des § 1298 liegt es nahe, im Verlöbnis einen Vertrag zu sehen. Dann fragt sich, ob F ohne Mitwirkung seiner Eltern als gesetzliche Vertreter diesen Vertrag abschließen konnte. Dies erscheint deshalb zweifelhaft, weil das Verlöbnis ein höchstpersönliches Geschäft ist. Dies kann aber weder bedeuten, dass ein Minderjähriger dieses Geschäft überhaupt nicht eingehen kann, noch dass für den Verlobten des Minderjährigen der Rechtsschutz durch den Schadensersatz verkürzt wird. Deshalb liegt insgesamt die Lösung nahe, sowohl das Verlöbnis als auch den Rücktritt davon allein nach dem Entschluss des oder der Minderjährigen wirksam sein zu lassen. Folgt man dem, gelangt man hier zu einem Schadensersatzanspruch nach § 1298.

Zu beachten ist noch, dass schon nach § 1298 Abs. 2 der Schadensersatz nur in **angemessenem Umfang** ersatzfähig ist. Darüber hinaus ist die Haftungsbeschränkung nach **§ 1629 a** zu beachten. Wenn der Minderjährige bei Eintritt in die Volljährigkeit bei Rechtsgeschäften, die mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter eingegangen worden sind, nur beschränkt haftet, muss dasselbe bei belastenden Rechtsgeschäften gelten, die der Minderjährige aus besonderen Gründen (Höchstpersönlichkeit) ohne Mitwirkung seiner gesetzlichen Vertreter vornimmt.

**Hinweise zu Fall 37:**

Zu prüfen ist allein die Wirksamkeit der Kündigung. Sie ist deshalb zweifelhaft, weil M mit 17 Jahren beschränkt geschäftsfähig ist, §§ 2, 106. Ausgangspunkt der weiteren Prüfung ist daher **§ 107**. Die Kündigung beendet die Mietberechtigung des M. Daher handelt es sich um ein für M nachteiliges Geschäft. Somit kann M dieses Geschäft nur mit Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter vornehmen. Anders als für Verträge nach § 108 gilt für einseitige Rechtsgeschäfte nach **§ 111**, dass die Erklärung ohne vorherige Zustimmung (Einwilligung) definitiv unwirksam ist. Diese Rechtsfolge erklärt sich aus der typischerweise rechtsgestaltenden Wirkung der Erklärung. Sie verträgt keinen Schwebezustand der Ungewissheit.

**Hinweise zu Fall 38:**

Das praktische Interesse der Eltern wird vor allem darauf gerichtet sein, **feststellen** zu lassen, dass die Teilnahme des M an der Wohngemeinschaft rechtlich unwirksam ist. Dazu ist zunächst festzustellen, welches Rechtsverhältnis die „Wohngemeinschaft“ ist. In Frage kommen zwei Gestaltungen: entweder eine Untermiete nach § 553 oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. Für die Feststellung der Unwirksamkeit braucht zwischen diesen Gestaltungen nicht entschieden zu werden.

Die Beteiligung an der Wohngemeinschaft könnte wirksam sein, wenn sich die **Einwilligung** der Eltern auch auf dieses Rechtsgeschäft erstreckte. Da sie damit einverstanden waren, dass M sich sein Zimmer selbst suchte und mietete, könnte dies der Fall sein. Die Einwilligung ist jedoch wie andere Willenserklärungen nach §§ **133, 157** aus dem Horizont eines objektiven Empfängers der Erklärung **auszulegen**. So, wie der Sachverhalt geschildert ist, geht die Einwilligung sehr weit im Sinne eines **beschränkten Generalkonsenses**. Auch eine solche Einwilligung steht jedoch unter dem Vorbehalt der Einschränkung oder Rücknahme nach den Erziehungszielen der Eltern. Davon ist hier auszugehen, wenn die Eltern nicht nur einen unbegründeten Verdacht haben, sondern wenn dieser Verdacht durch Indizien oder Tatsachen gestützt wird.

### **Hinweise zu Fall 39:**

Das Verlangen der Eltern weist auf zwei einander gegenüberstehende **Bereicherungsansprüche** hin: J könnte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises haben, Zug um Zug gegen Erfüllung des Anspruchs auf Rückgabe des Fernsehers, der dem Verkäufer zusteht (§ 273).

Zu prüfen ist hiernach, ob die im Fall erbrachten Leistungen **ohne Rechtsgrund** i.S.d. § 812 erbracht worden sind. Der Rechtsgrund könnte ein **Kaufvertrag** sein. Da J minderjährig ist, bedarf er zum Abschluss eines Kaufvertrages nach § **107** der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Diese Zustimmung könnte hier als Einwilligung nach § **110** vorliegen. Die Voraussetzungen für § 110 sind erfüllt, da J die Kaufpreiszahlung mit Mitteln bewirkt hat, die er sich aus seinem **Taschengeld** erspart hat. Auch die pauschale Einwilligung durch Gewährung von Taschengeld steht jedoch gleichsam unter dem Vorbehalt des **Erziehungsrechts** der Eltern. Deshalb sind von § 110 nur solche Rechtsgeschäfte gedeckt, die **typischerweise** von einem Taschengeld bewirkt werden können. Für einen objektiven Verkäufer und auch für J selbst als Empfänger der Einwilligungserklärung (§ 182 Abs. 1 am Ende) liegt es auf der Hand, dass ein 12-Jähriger nicht mit Einwilligung seiner Eltern einen Fernseher erwirbt, wenn er das Geld dafür aus seinem Taschengeld zusammenspart. Da somit die Einwilligung im Fall fehlt, ist der Kaufvertrag unwirksam und die Leistungen auf ihn sind ohne rechtlichen Grund erbracht worden. Es bestehen also beiderseits Ansprüche aus Leistungskondiktion.